

Behandlung der Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 Gewerbegebiet „Obere Brede / Tuttenbrock“ eingegangen sind

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Anregung	Behandlung
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Münster Schreiben vom 15.04.2008	<p>Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.</p> <p>Entlang der Geißlerstraße sollte ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt werden.</p> <p>Bei Werbeanlagen sollte daspressive Werbeverbot des § 9 Abs. 6 i.V.m. § 9 Nr. Bundesfernstraßengesetz berücksichtigt werden.</p> <p>Danach dürfen Werbeanlagen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, nicht errichtet werden. Zwischen 20 und 40m bedürfen solche Anlagen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.</p>	<p>Den Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW wird gefolgt:</p> <p>Entlang der Geißlerstraße wird Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.</p> <p>Daspressive Werbeverbot gemäß § 9 Abs. 6 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. Bundesfernstraßengesetz wird berücksichtigt.</p>
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Dortmund Schreiben vom 08.04.2008	<p>Verlauf der vorhandenen Erdgasleitung einschließlich der notwendigen Schutzabstände wird mitgeteilt.</p>	<p>Der genaue Verlauf der vorhandenen Erdgasleitung einschließlich der notwendigen Schutzabstände wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>
Kreis Warendorf Schreiben vom 15.04.2008	<p>Für das Teilentwässerungsgebiet im südöstlichen Bereich werden in der Begründung keine Angaben zur Niederschlagswasserbehandlung getroffen.</p> <p>Die Ausführungen sind nicht abschließen. Es wird um Überarbeitung der Ausführungen gebeten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich der Anregungen des Kreises Warendorf ergänzt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und zum gegebenen Zeitpunkt wird der Antrag zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz und der Kanalisationsentwurf für Niederschlagswasser dem Kreis</p>

Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz erlaubnispflichtig sei und, dass der Kanalisationsentwurf für Niederschlagswasser dem Kreis WAF zur Zustimmung vorzulegen sei.	Es wird auf die Abstandsliste 2007 hingewiesen und um Aktualisierung der verwendeten Abstandsliste gebeten. Es wird auf die vorhandene Hofstelle im Plangebiet hingewiesen und dargelegt, dass beim Kreis bzgl. der Tierhaltung keine Informationen vorliegen. Da in der Begründung keine Aussagen zur Tierhaltung gemacht werden und auf den Betrieb nicht näher eingegangen wird, wird von Seiten des Kreises davon ausgegangen, dass von diesem Betrieb keine erheblichen Geruchsimmissionen auf das Plangebiet einwirken und dass auf dieser Hofstelle auch keine relevante Entwicklung im Rahmen der Tierhaltung vorgesehen ist.	Der Hinweis zur Hofstelle wird zur Kenntnis genommen. Den vorliegenden Erkenntnissen nach wirken von der vorhandenen Hofstelle keine erheblichen Geruchsimmissionen auf das Plangebiet ein. Die gegebenen vorhandenen Umstände lassen erwarten, dass auf dieser Hofstelle auch keine relevante Entwicklung im Rahmen der Tierhaltung vorgesehen ist, da die notwendigen flächenhaften Erweiterungsmöglichkeiten nicht vorliegen.	Die Erhaltung der Badewasserqualität ist Ziel der vorliegenden Planung und wird insbesondere bei der Planung der Niederschlagsentwässerung berücksichtigt, insofern wird der Anregung gefolgt.	Differenziert Aussagen zur Trinkwasserversorgung im Plangebiet werden nicht getroffen, da zukünftig die Trinkwasserversorgung im Plangebiet vollständig an das öffentliche Netz angebunden werden soll. Eine Versorgung über Brunnen ist nicht vorgesehen.

Es wird angeregt die Umwidmung des vorhandenen Laubwaldes in gewerbliche Baufläche zurückzunehmen und als öffentliche Grünfläche darzustellen. (Ist auch FNP-relevant)	Die genaue Lage und die Gestaltung der geplanten Wasserrückhaltung im Bereich der Geißlerbachaue ist im weiteren Verfahren mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Bachaue ist als Biotopachse zu erhalten und für Entwicklungsmaßnahmen zu nutzen.	Abstimmung mit dem Gewerbetreibenden in Richtung Osten verschoben.	Der Hinweise, dass die genaue Lage und die Gestaltung der geplanten Wasserrückhaltung im Bereich der Geißlerbachaue, im weiteren Verfahren mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen ist, wird zur Kenntnis genommen. Die Bachaue wird als Biotopachse erhalten und für Entwicklungsmaßnahmen genutzt.	Der Anregung bzgl. der Ausgleichsfläche Südbrede, dass diese aufgrund ihrer isolierten Lage nur eingeschränkte Entwicklungsmöglichkeiten bietet, wird gefolgt und es wird auf den Ausgleich in diesem Bereich verzichtet. Für die Fläche Südbrede wird nunmehr anstelle öffentliche Grünfläche Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

der Kompensationsmaßnahmen entgegen zu wirken.	<p>Es wird angeregt, dass Flächen für Anpflanzungen und Eingrünungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Kompensation herangezogen sind, nicht den Grundstücken des einzelnen Bauwilligen zuzuordnen sind, sondern eigenständig zu parzellieren sind. Nur hierdurch ist die Realisierung und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zum Ausgleich gewährleistet und entsprechend in der Eingriffsbilanzierung anrechenbar. Dem Hinweis wurde bereits entsprochen, da eine solche Zuordnung zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist.</p> <p>Es wird darauf hin gewiesen, dass nach der Änderung des BNatSchG der Tatbestand der Ausnahmemöglichkeit von Befreiungen von den Verboten des europäischen Artenschutzes nach § 43 BNatSchG und nicht der Befreiung nach § 69 BNatSchG zu prüfen ist.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kreis anregt, dass Flächen für Anpflanzungen und Eingrünungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zur Kompensation herangezogen sind, nicht den Grundstücken des einzelnen Bauwilligen zuzuordnen sind, sondern eigenständig zu parzellieren sind. Nur hierdurch ist die Realisierung und dauerhafte Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zum Ausgleich gewährleistet und entsprechend in der Eingriffsbilanzierung anrechenbar. Dem Hinweis wurde bereits entsprochen, da eine solche Zuordnung zu keinem Zeitpunkt erfolgt ist.</p> <p>Der Hinweis, dass nach der Änderung des BNatSchG der Tatbestand der Ausnahmemöglichkeit von Befreiungen von den Verboten des europäischen Artenschutzes nach § 43 BNatSchG und nicht der Befreiung nach § 69 BNatSchG zu prüfen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis der Wasserversorgung Beckum, dass soweit bestehende Wege geändert oder aufgehoben werden, die darin liegenden Trinkwasserleitungen kostenpflichtig umgelegt werden müssen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund des sehr geringen Waldanteils der Stadt Beckum und der hohen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz kommt der Waldfläche im BPL 60 ein besonderes Gewicht zu.</p> <p>Es wird darum gebeten, den in der öffentlichen Grünfläche verbleibenden Wald weiterhin als Wald darzustellen mit einer nördlich angrenzenden Erweiterung um</p>
Wasserversorgung Beckum GmbH Schreiben vom 03.04.2008	Soweit bestehende Wege geändert oder aufgehoben werden, müssen die darin liegenden Trinkwasserleitungen kostenpflichtig umgelegt werden.	Aufgrund des sehr geringen Waldanteils der Stadt Beckum und der hohen Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz kommt der Waldfläche im BPL 60 ein besonderes Gewicht zu.	Der Hinweis wird gefolgt, der vorhandene Laubwald wird erhalten. Die gewerbliche Baufläche wurde in Abstimmung mit dem Gewerbetreibenden in Richtung Osten verschoben. Die Inanspruchnahme des Waldes entfällt hierdurch.

	mind. 0,4 ha, als Ersatz für die Waldinanspruchnahme zum Zwecke einer gewerblichen Baufäche. Alternativ kann auch eine mind. 0,8 ha große Fläche Wald im Bereich „Südbrede“, südlich der Autobahnanschlussstelle Beckum dargestellt werden.	Umfangreiche Hinweise die als Hinweise und Anforderungen zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu verstehen sind und dementsprechend berücksichtigt werden.	Die umfangreichen Hinweise die als Hinweise und Anforderungen zum Umfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu verstehen sind, wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt.	Der Antragung wird gefolgt und der Hinweis: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Dem Amt für Bodenpflege oder seinen Beauftragten ist das betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.“ wird in den Plan aufgenommen.	Der Antragung wird gefolgt und der Hinweis: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Dem Amt für Bodenpflege oder seinen Beauftragten ist das betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.“ wird in den Plan aufgenommen.	Der genaue Verlauf der vorhandenen Ferngasleitung einschließlich der notwendigen Schutzabstände wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan eingetragen.
Geologischer Dienst NRW Schreiben vom 19.03.2008	LWL – Archäologie für Westfalen Schreiben vom 25.03.2008	Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet nach derzeitigem Kenntnisstand parallel zu dem Weg „Am Wasserturm“ die Stadtlandwehr verlief, deshalb soll folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen werden: 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Dem Amt für Bodenpflege oder seinen Beauftragten ist das betreten des betroffenen Grundstückes zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchung freizuhalten.	Die genaue Lage der Ferngasleitung Nr. der E.ON Ruhrgas AG, DN 400, mit Betriebskabel wurde mitgeteilt und in einem Lageplan einschl. des 10m breiten	Der genaue Verlauf der vorhandenen Ferngasleitung einschließlich der notwendigen Schutzabstände wird zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan eingetragen.		
PLE doc GmbH Schreiben vom 09.04.2008						

	Schutzstreifens (5 m beiderseits der Leitungssachse) dargestellt.	
Stadt Ennigerloh Schreiben vom 11.03.2008	Der Ausschluss jeglicher Einzelhandelsbetriebe – abgesehen ebenfalls festgesetzten Ausnahmen – in allen festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten wird ausdrücklich begrüßt und nachdrücklich darum gebeten, diesen Ausschluss mit den vorgesehenen Ausnahmen auch im weiteren Verfahren beizubehalten.	Der Anregung der Stadt Ennigerloh wird gefolgt und der Ausschluss jeglicher Einzelhandelsbetriebe – abgesehen von den ebenfalls festgesetzten Ausnahmen – in allen festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten bleibt Bestandteil der Festsetzungen.
Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) Schreiben vom 09.04.2008	Vorhandene Kabel sollen im Bebauungsplan dargestellt werden. Zur stromtechnischen Versorgung des Plangebietes sind 2-3 Flächen in der Nähe der Planstraßen A, C und G erforderlich. Aus gästechnischer Sicht ist neben der Erschließung des Geltungsbereiches auch eine Ringschließung vom Gewerbepark Grüner Weg in Richtung der Gasdruckregelstation Neubeckumer Straße entlang der Planstraße A erforderlich.	Der Anregung wird gefolgt und es werden 3 Flächen zur stromtechnischen Versorgung des Plangebietes in der Nähe der Planstraßen A, C und G als Fläche für Versorgungsanlagen „Elektrizität“ festgesetzt.
Gelsenwasser AG Schreiben vom 03.04.2008	Die genaue Lage der Wasserleitung DN 800/600 wird mitgeteilt und um die Festsetzung der Schutzstreifenfläche (10m) als mit Leitungsrechten belastete Fläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB gebeten. Der Schutzstreifenbereich ist von jeglicher Bebauung bzw. Überbauung freizuhalten.	Der genaue Verlauf der vorhandenen Wasserleitung DN 800/600 einschließlich der notwendigen Schutzabstände wird zur Kenntnis genommen, in den Bebauungsplan übernommen und als Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt.